

LISA FEY

Bedürftige Erben

Studien zum Privatrecht

112

Mohr Siebeck

Studien zum Privatrecht

Band 112



Lisa Fey

Bedürftige Erben

Testierfreiheit versus
Sittenwidrigkeit bei Bedürftigen- und
Überschuldetentestamenten

Mohr Siebeck

Lisa Fey, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Römisches Recht, Europäische Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und Rechtsvergleichung an der Universität zu Kiel; 2022 Promotion; Rechtsreferendarin im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts.
orcid.org/0000-0002-1580-9887

ISBN 978-3-16-161636-5 / eISBN 978-3-16-161893-2
DOI 10.1628/978-3-16-161893-2

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/2022 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Bis einschließlich Mitte August 2022 erschienene Rechtsprechung und Literatur konnten berücksichtigt werden.

Zunächst danke ich meinem Doktorvater Professor Dr. Rudolf Meyer-Pritzl von Herzen für seine persönliche Betreuung und Unterstützung. Sein besonderes Engagement und die mir anvertraute größte wissenschaftliche Freiheit schätze ich ebenso sehr wie seine herzliche und humorvolle Art, mit der er mich fortwährend bestärkt hat. Meine Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Römisches Recht, Europäische Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und Rechtsvergleichung wird mir daher immer in sehr guter Erinnerung bleiben. Geprägt hat diese Zeit auch der freundschaftliche und fachliche Austausch mit meinem Kollegen Felix Müller, der stets für jeden Spaß und Schabernack zu haben war.

Professor Dr. Werner Schubert danke ich ausdrücklich für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Der Studienstiftung *ius vivum* und Professor Dr. Haimo Schack, LL.M. (Berkeley), der Stiftung *Vorsorge* und Andreas Keßler sowie der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung möchte ich für die großzügige Förderung der Veröffentlichung dieser Arbeit danken. Darüber hinaus zeige ich mich allen zutiefst erkenntlich, die zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

Meine persönliche Anerkennung gilt meiner Patentante Franziska Schulte-Ostermann, die mir während meines gesamten Studiums und Referendariats mit anregenden und ermunternden Worten zur Seite stand und steht. Dies gilt ebenso für meine Schwester sowie ganz besonders für meine Eltern, deren bedingungslose und liebevolle Unterstützung für meinen bisherigen Lebensweg unverzichtbar war. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Kiel, Dezember 2022

Lisa Fey

Inhaltsübersicht

<i>Einleitung</i>	1
<i>1. Kapitel: Notwendigkeit und Bedeutung von Bedürftigen- und Überschuldetentestamenten</i>	7
A. Rechtlicher Hintergrund.....	9
B. Interessenlagen.....	55
C. Begriff des Bedürftigen- bzw. Überschuldetentestaments	63
<i>2. Kapitel: Die erbrechtliche Konstruktion von Bedürftigen- und Überschuldetentestamenten</i>	73
A. Erbschaftslösung.....	75
B. Vermächtnislösung.....	205
C. Umgekehrte Vermächtnislösung.....	225
D. Enterbungslösung.....	231
E. Stellungnahme.....	241
<i>3. Kapitel: Die Sittenwidrigkeit von Bedürftigen- und Überschuldetentestamenten</i>	247
A. Das Problem der Wirksamkeit eines Bedürftigentestaments	249
B. Das Problem der Wirksamkeit eines Überschuldetentestaments	351
C. Bisher ungeklärte Fragen zur Wirksamkeit von Bedürftigen- und Überschuldetentestamenten.....	361
D. Ergebnis: Im Regelfall keine Sittenwidrigkeit	383
<i>4. Kapitel: Zusammenfassung der Ergebnisse</i>	385
A. Notwendigkeit und Bedeutung von Bedürftigen- und Überschuldetentestamenten.....	387
B. Die erbrechtliche Konstruktion von Bedürftigen- und Überschuldetentestamenten.....	389
C. Die Sittenwidrigkeit von Bedürftigen- und Überschuldetentestamenten.....	391
Literaturverzeichnis	395
Sachregister.....	415

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht.....	IX

Einleitung.....	1
-----------------	---

1. Kapitel: Notwendigkeit und Bedeutung von Bedürftigen- und Überschuldetentestamenten.....	7
--	---

A. <i>Rechtlicher Hintergrund</i>	9
---	---

I. Sozialrechtlicher Hintergrund.....	9
1. Historischer Rückblick auf die Entwicklung des Sozialrechts.....	11
2. Einführung in die Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	12
a) Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	15
b) Grundprinzipien der Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	17
aa) Grundsätze des Förderns und Forderns.....	17
bb) Bedarfsdeckungsprinzip.....	18
cc) Nachranggrundsatz.....	19
c) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	20
aa) Arbeitslosengeld II als Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts.....	21
bb) Umfang und Höhe des Arbeitslosengelds II.....	21
cc) Voraussetzungen eines Anspruchs auf Bezug von Arbeitslosengeld II.....	23
(1) Altersgrenze.....	24
(2) Erwerbsfähigkeit.....	24
(3) Hilfebedürftigkeit.....	25
(a) Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen.....	26
(b) Zu berücksichtigendes Einkommen.....	26
(c) Zu berücksichtigendes Vermögen.....	28
(d) Abgrenzung von Einkommen und Vermögen.....	30
(aa) Erbschaft.....	31

	(bb) Vermächtnis.....	32
	(cc) Pflichtteilsanspruch	33
	(dd) Zwischenergebnis: Erbschaft, Vermächtnis und Pflichtteilsanspruch als Einkommen bzw. Vermögen.....	33
	d) Cessio legis des § 33 SGB II	34
	3. Ergebnis: Zugriff des Sozialleistungsträgers	35
II.	Zwangsvollstreckungsrechtlicher Hintergrund.....	36
	1. Einzelzwangsvollstreckung	36
	a) Grundzüge der Einzelzwangsvollstreckung	36
	b) Pfändbarkeit einer Erbschaft.....	37
	c) Pfändbarkeit eines Vermächtnisanspruchs.....	38
	d) Pfändbarkeit eines Pflichtteilsanspruchs.....	38
	e) Zwischenergebnis: Pfändbarkeit der Erbschaft, des Vermächtnis- und des Pflichtteilsanspruchs	39
	2. Verbraucherinsolvenzverfahren.....	40
	a) Grundzüge des Verbraucherinsolvenzverfahrens	41
	aa) Anwendungsbereich des Verfahrens	41
	bb) Ablauf des Verfahrens	41
	(1) Außergerichtlicher Versuch der Schuldenbereinigung...41	
	(2) Gerichtlicher Versuch der Schuldenbereinigung.....42	
	(3) Durchführung eines vereinfachten Insolvenzverfahrens	43
	(a) Beschlagnahme der Insolvenzmasse.....44	
	(b) Umfang der Insolvenzmasse.....44	
	b) Zugriffsmöglichkeiten der Gläubiger auf die Erbschaft eines Schuldners	46
	3. Restschuldbefreiung	47
	a) Grundzüge des Restschuldbefreiungsverfahrens	48
	aa) Anwendungsbereich des Verfahrens	48
	bb) Ablauf des Verfahrens	49
	(1) Einleitung eines Restschuldbefreiungsverfahrens	49
	(2) Wohlverhaltensperiode.....49	
	(3) Erteilung der Restschuldbefreiung	51
	b) Zugriffsmöglichkeiten der Gläubiger auf die Erbschaft eines Schuldners	51
	4. Ergebnis: Zugriff der Gläubiger des Erben, des Insolvenzverwalters oder des Treuhänders.....	53
	<i>B. Interessenlagen.....</i>	55
	I. Interessenlage des Erblassers	55
	II. Interessenlage des Erben	58

III. Interessenlage der involvierten Dritten	59
IV. Zusammenfassung.....	60
<i>C. Begriff des Bedürftigen- bzw. Überschuldetentestaments</i>	<i>63</i>
I. Begriff des Bedürftigentestaments.....	63
II. Abgrenzung zum Überschuldetentestament.....	63
III. Abgrenzung zum Behindertentestament	65
1. Begriff des Behindertentestaments.....	65
2. Gestaltungsziele des Behindertentestaments	66
3. Vergleich von Behindertentestament und Bedürftigen- bzw. Überschuldetentestament.....	67
4. Erforderlichkeit einer begrifflichen Differenzierung.....	70
IV. Zusammenfassung.....	71

2. Kapitel: Die erbrechtliche Konstruktion von Bedürftigen- und Überschuldetentestamenten..... 73

<i>A. Erbschaftslösung.....</i>	<i>75</i>
I. Die Einsetzung eines Bedürftigen zum nicht befreiten Vorerben	75
1. Grundlagen der Vor- und Nacherbschaft.....	76
a) Rechtliche Stellung des Vorerben	77
aa) Verfügungsbefugnis des Vorerben	79
bb) Verfügungsbeschränkungen.....	80
b) Möglichkeit einer Befreiung des Vorerben	80
aa) Vollständige Befreiung des bedürftigen Vorerben?.....	81
bb) Teilbefreiung des bedürftigen Vorerben?	83
cc) Zwischenergebnis: Keine Befreiung des Vorerben.....	84
2. Wirkungen der Vor- und Nacherbschaft	84
a) Auswirkungen auf eine Zwangsvollstreckung oder ein Insolvenz- bzw. Restschuldbefreiungsverfahren des Vorerben... 85	
aa) Ausschluss des Vollstreckungszugriffs.....	85
(1) Zwangsvollstreckung gegen den überschuldeten Vorerben	86
(a) Vollstreckung durch Eigengläubiger des Vorerben	86
(b) Vollstreckung durch Nachlassgläubiger	87
(c) Vollstreckung durch Eigengläubiger des Nacherben	87
(2) Insolvenz des Vorerben.....	88
(3) Restschuldbefreiungsverfahren des Vorerben.....	88

(a)	Vorerbschaft als von Todes wegen erworbenes Vermögen	90
(b)	Auf die Nutzungen der Erbschaft begrenzte Herausgabeobliegenheit des befreiten wie des nicht befreiten Vorerben.....	90
bb)	Ergänzungen des § 2115 BGB	93
(1)	Drittwiderrspruchsklage des Nacherben	93
(2)	Verfügungsverbot des Insolvenzverwalters.....	93
(3)	Pfändungsschutz.....	95
cc)	Zwischenergebnis: Zugriff auf die Nutzungen der Erbschaft	96
b)	Auswirkungen auf eine Sozialleistungsbedürftigkeit des Vorerben.....	97
aa)	Ausschluss des Vollstreckungszugriffs	97
bb)	Berücksichtigung der Vorerbschaft im Rahmen der Herausgabeobliegenheit	97
3.	Ergebnis: Schutz der Erbschaftssubstanz	98
II.	Die Anordnung einer Dauervollstreckung.....	99
1.	Grundlagen der Testamentsvollstreckung	100
a)	Rechtliche Stellung des Testamentsvollstreckers	102
b)	Aufgaben des Testamentsvollstreckers.....	103
aa)	Abwicklungsvollstreckung.....	104
bb)	Verwaltungsvollstreckung.....	105
(1)	Reine Verwaltungsvollstreckung.....	105
(2)	Dauervollstreckung	106
(3)	Zeitliche Grenze	107
(4)	Zwischenergebnis: Dauervollstreckung	108
c)	Vergütung des Testamentsvollstreckers.....	108
2.	Wirkungen der Testamentsvollstreckung	109
a)	Wirkungen im Fall einer Zwangsvollstreckung, Insolvenz oder Restschuldbefreiung des Vorerben	109
aa)	Verfügungsbeschränkung des Erben.....	109
(1)	Dauer der Verfügungsbeschränkung	110
(2)	Reichweite der Verfügungsbeschränkung.....	111
bb)	Zugriffsverbot	111
(1)	Dauer des Zugriffsverbots	112
(2)	Reichweite des Zugriffsverbots.....	113
(a)	Einzelzwangsvollstreckung und Gesamtvollstreckung	113
(b)	Besonderheiten bei der Miterbschaft	114
(3)	Grenzen des Zugriffsverbots	115
(a)	Ordnungsmäßige Verwaltung des Nachlasses	116

(aa)	Begriff der ordnungsmäßigen Verwaltung ...	116
(bb)	Nutzungen als Gegenstand der ordnungsmäßigen Verwaltung	117
(cc)	Verwaltungsanordnungen des Erblassers	118
(dd)	Interessenkonflikt zwischen Vor- und Nacherbe	119
(b)	Überlassung von Nachlassgegenständen	120
(c)	Zwischenergebnis: Schutz der Nutzungen der Erbschaft	122
cc)	Berücksichtigung der Erbschaft im Rahmen der Herausgabeobliegenheit	122
(1)	Herausgabe von Erbschaftsgegenständen	123
(a)	Differenzierung zwischen Allein- und Miterbschaft	124
(b)	Stellungnahme	125
(aa)	Grundlagen der teleologischen Reduktion ...	126
(bb)	Teleologische Reduktion des § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO	127
(cc)	Erforderlichkeit einer Kombination von Dauervollstreckung sowie Vor- und Nacherbschaft	128
(2)	Herausgabe aus der Erbschaft gezogener Nutzungen ..	128
dd)	Ergebnis: Schutz der Nutzungen der Erbschaft	129
b)	Wirkungen im Fall einer Sozialleistungsbedürftigkeit des Vorerben	130
aa)	Ausschluss der Erbschaft als verwertbares Vermögen	130
bb)	Notwendigkeit von Verwaltungsanordnungen des Erblassers	132
cc)	Übergang des Anspruchs aus § 2216 Abs. 1 BGB	134
(1)	Gefahr eines Anspruchsübergangs	134
(2)	Verhinderung des Anspruchsübergangs	134
dd)	Ergebnis: Dauervollstreckung als entscheidendes Element	135
3.	Person des Testamentsvollstreckers	135
a)	Anforderungen an die Person des Testamentsvollstreckers	136
b)	Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers	137
c)	Zwischenergebnis: Einfluss des Vorerben	138
4.	Ergebnis: Abrundung des Schutzkonzepts	138
III.	Die zeitliche Begrenzung der Vor- und Nacherbschaft sowie der Dauervollstreckung	140
1.	Wegfall der Bedürftigkeit vor Eintritt des Erbfalls	140
2.	Wegfall der Bedürftigkeit nach Eintritt des Erbfalls	141

a) Bedingungslösung.....	142
aa) Gefahr eines Gläubigerzugriffs während der Einzelzwangsvollstreckung.....	143
(1) Zugriffsgefahr im Fall der Alleinerbschaft.....	143
(2) Zugriffsgefahr im Fall der Miterbschaft.....	144
(3) Maßnahmen zur Verhinderung des Gläubigerzugriffs	145
(a) Ausschluss der Übertragbarkeit des Anwartschaftsrechts.....	145
(b) Bedingung der unbeschränkten Vollerbenstellung	146
(4) Zwischenergebnis: Bedingungslösung nicht empfehlenswert	147
bb) Gefahr einer Verwertung während des Insolvenzverfahrens	147
(1) Verwertungsgefahr im Fall der Alleinerbschaft	147
(a) Gegenstände der insolvenzrechtlichen Verwertung.....	147
(b) Risiko einer Nachtragsverteilung	148
(aa) Grundzüge der Nachtragsverteilung.....	148
(bb) Aufschiebend bedingter Erbteil als nachträglich ermittelter Massegegenstand....	149
(cc) Risiko der Nachtragsverteilung bei der Bedingungslösung	150
(2) Verwertungsgefahr im Fall der Miterbschaft	150
(3) Verhinderung der Verwertung durch Ausschluss der Übertragbarkeit des Anwartschaftsrechts.....	151
(4) Zwischenergebnis: Bedingungslösung nicht empfehlenswert	153
cc) Gefahr einer Herausgabeobliegenheit während des Restschuldbefreiungsverfahrens	153
(1) Anwartschaftsrecht als Gegenstand der Herausgabeobliegenheit	153
(2) Miterbenanteil als Gegenstand der Herausgabeobliegenheit	154
(3) Verhinderung der Obliegenheit zur Herausgabe durch Ausschluss der Übertragbarkeit des Anwartschaftsrechts.....	155
(a) Analoge Anwendung des § 287 Abs. 3 InsO.....	155
(b) Herausgabeobliegenheit hinsichtlich des bei Bedingungseintritt erworbenen Vermögenszuwachses.....	157
(4) Risiko einer Nachtragsverteilung	157

(5) Zwischenergebnis: Bedingungslösung nicht empfehlenswert	158
dd) Gefahr eines Zugriffs durch den Sozialleistungsträger	158
(1) Gefahr eines Übergangs auf den Sozialleistungsträger	158
(a) Direkte Anwendung des § 33 Abs. 1 S. 1 SGB II	158
(b) Analoge Anwendung des § 33 Abs. 1 S. 1 SGB II	158
(2) Darlehensweise Leistungserbringung	160
(3) Zwischenergebnis: Bedingungslösung neutral	161
ee) Stellungnahme	161
b) Anfechtungslösung	162
aa) Zulässigkeit der Anfechtung aufgrund eines Motivirrtums	164
(1) Bedenken im Hinblick auf den Vorrang der Auslegung	164
(2) Kausalität des Willensmangels	164
(3) Stellungnahme	165
bb) Voraussetzungen der Anfechtung	166
(1) Motivirrtum des Erblassers	167
(2) Zwischenergebnis: Anfechtung unzulässig	168
cc) Gefahren eines Gläubigerzugriffs während der Einzelzwangsvollstreckung	168
(1) Zugriffsgefahr im Fall der Alleinerbschaft	168
(2) Zugriffsgefahr im Fall der Miterbschaft	169
(3) Zwischenergebnis: Anfechtungslösung nicht empfehlenswert	170
dd) Gefahr einer Verwertung während des Insolvenzverfahrens	170
(1) Aus der Anfechtung resultierende Rechte als Bestandteil der Insolvenzmasse	170
(2) Risiko einer Nachvertragsverteilung	172
(3) Zwischenergebnis: Anfechtungslösung nicht empfehlenswert	172
ee) Gefahr einer Herausgabeobliegenheit während des Restschuldbefreiungsverfahrens	172
ff) Gefahr eines Zugriffs durch den Sozialleistungsträger	173
gg) Stellungnahme	174
c) Befreiungslösung	176
aa) Zulässigkeit der Bedingung von Nacherbfolge und Testamentsvollstreckung	177

bb)	Bewertung der Befreiungslösung	178
cc)	Übertragbarkeit der Befreiungslösung auf das Überschuldetentestament	180
d)	Gestuftes Ausschlagungsrecht	181
aa)	Gefahr eines Zugriffs auf die Nacherbenanwartschaft	182
(1)	Gefahr eines Gläubigerzugriffs während der Einzelzwangsvollstreckung	182
(2)	Gefahr einer Verwertung während des Insolvenzverfahrens	182
(3)	Gefahr einer Herausgabeobliegenheit während des Restschuldbefreiungsverfahrens	183
(a)	Umgehung der Herausgabeobliegenheit durch das Hinausschieben der Annahme der Nacherbschaft	183
(b)	Zumutbarkeit der Veräußerung der Nacherben- anwartschaft zu einem verminderten Preis	185
(4)	Gefahr eines Zugriffs durch den Sozialleistungsträger	186
(5)	Zwischenergebnis: Zugriff teilweise möglich	186
bb)	Gefahr eines Zugriffs auf die Vollerbschaft	187
cc)	Zwischenergebnis: Gestuftes Ausschlagungsrecht nicht empfehlenswert	188
e)	Auflagenlösung	190
aa)	Kombination von Bedingungs- und Auflagenlösung	191
bb)	Bewertung der Kombination von Bedingungs- und Auflagenlösung	192
(1)	Vollziehungsberechtigung des Begünstigten	192
(2)	Vollziehungsberechtigung des Testamentsvollstreckers	193
(3)	Feststellung des Bedingungseintritts	195
(4)	Verhinderung eines Drittzugriffs	196
f)	Ermessenslösung	197
g)	Ergebnis: Befreiungslösung	197
IV.	Zusammenfassung und Bewertung der Erbschaftslösung	198
1.	Zusammenfassung der Ergebnisse	198
2.	Bewertung der Erbschaftslösung	199
<i>B.</i>	<i>Vermächtnislösung</i>	205
I.	Inhalt der Vermächtnislösung	205
1.	Gegenstand des Vermächtnisses	209
a)	Quotenvermächtnis mit Ersetzungsbefugnis	209
b)	Universalvermächtnis	210
c)	Zweckvermächtnis	211
d)	Unpfändbare Vermächtnisse	211

2. Annahme und Ausschlagung des Vermächtnisses	213
3. Zeitliche Begrenzung der Beschränkungen	216
II. Bewertung der Vermächtnislösung	217
C. Umgekehrte Vermächtnislösung	225
D. Enterbungslösung	231
I. Gefahr eines Zugriffs auf den Pflichtteilsanspruch	231
II. Keine Überleitbarkeit des Ausschlagungsrechts	233
III. Zulässigkeit eines Pflichtteilsverzichts	234
IV. (Un-)Zulässigkeit eines Erlasses des Pflichtteilsanspruchs.....	236
V. Bewertung der Enterbungslösung	238
E. Stellungnahme	241

3. Kapitel: Die Sittenwidrigkeit von Bedürftigen- und Überschuldetentestamenten

247

A. Das Problem der Wirksamkeit eines Bedürftigentestaments.....	249
I. Wirksamkeitskontrolle am Maßstab des § 138 Abs. 1 BGB.....	249
1. Allgemeine Kriterien für die Sittenwidrigkeit.....	249
2. Die Bedeutung von Zweck und Motiv für die Sittenwidrigkeit	252
a) Die Verhinderung eines staatlichen Zugriffs als legitimer Zweck oder bloßer Reflex des Bedürftigentestaments	252
b) Das Verhältnis zwischen Zweck und Motiv der Gestaltung.....	254
3. Die Notwendigkeit der Gesamtwürdigung des Einzelfalls.....	254
4. Die Absicherung anerkannter Ordnungen im Hinblick auf das Sozialrecht als betroffene Fallgruppe.....	256
II. Die Testierfreiheit als besonderes Kriterium gegen die Sittenwidrigkeit eines Bedürftigentestaments	257
1. Begriff der Testierfreiheit.....	257
2. Historischer Rückblick auf die Entwicklung der Testierfreiheit	258
3. Die verfassungsrechtliche Verankerung der Testierfreiheit	262
4. Reichweite der Testierfreiheit	263
III. Stand der Rechtsprechung zum Bedürftigentestament.....	265
1. Der Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 25. September 2009.....	265
a) Inhalt der Entscheidung	265
b) Ablehnende Stimmen in der Literatur	267
c) Stellungnahme	270

2.	Das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 20. Dezember 2006.....	271
	a) Inhalt der Entscheidung	272
	b) Stellungnahme	275
3.	Der Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Oktober 2007	276
	a) Inhalt der Entscheidung	276
	b) Befürwortende Stimmen in der Literatur	277
	c) Stellungnahme	279
4.	Das Urteil des Bundessozialgerichts vom 17. Februar 2015	280
	a) Inhalt der Entscheidung	280
	b) Befürwortende Stimmen in der Literatur	282
	c) Stellungnahme	284
5.	Ergebnis: Keine gefestigte Rechtsprechung	285
IV.	Übertragbarkeit der Rechtsprechung zum Behindertentestament	286
1.	Rechtsprechung zum Behindertentestament	286
	a) Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21. März 1990	286
	b) Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Oktober 1993	290
	c) Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Januar 2011	292
	d) Weitere Rechtsprechung und Stellungnahmen in der Literatur	299
	aa) Sittenwidrigkeit bei einer besonders großen Erbschaft	302
	bb) Sittenwidrigkeit bei fehlendem subjektiven Nutzen für das Kind mit Behinderung	306
	e) Ergebnis: Gefestigte Rechtsprechung	307
2.	Geltung der Rechtsprechung für die Konstellation des Bedürftigentestaments	308
	a) Gegner der Übertragbarkeit	308
	b) Befürworter der Übertragbarkeit.....	311
	c) Stellungnahme	312
3.	Ergebnis: Beschränkte Übertragbarkeit	316
V.	Schlussfolgerungen für das Bedürftigentestament	317
1.	Sittenwidrigkeit gegenüber dem Erben.....	317
2.	Sittenwidrigkeit gegenüber der Allgemeinheit	319
	a) Begriff des Sozialstaatsprinzips	321
	b) Der Nachranggrundsatz als Ausfluss des Sozialstaatsprinzips ..	324
	c) Ausstrahlung des Nachranggrundsatzes in das Privatrecht.....	326
	d) Lösung des Konflikts zwischen der Testierfreiheit und dem Nachranggrundsatz	328
	aa) Gewichtung der Testierfreiheit und des Nachranggrundsatzes	330
	bb) Möglicher Verfassungsrang des Nachranggrundsatzes.....	331

cc) Gesetzliche Durchbrechungen des Nachranggrundsatzes...	333
dd) Das Sozialstaatsprinzip in der Abwägung zwischen der Testierfreiheit und dem Nachranggrundsatz	334
(1) Die Bedeutung des Sozialstaatsprinzips.....	334
(2) Das Sozialstaatsprinzip als Eingriffsrechtfertigung	336
(a) Eingriff in die Testierfreiheit.....	336
(aa) Nichtigkeitserklärung eines Testaments.....	336
(bb) Sozialrechtliche Vorschriften	337
(cc) Ablehnungsbescheid des Sozialleistungsträgers.....	338
(b) Rechtfertigung des Eingriffs	338
(3) Herstellung praktischer Konkordanz zwischen der Testierfreiheit und dem Sozialstaatsprinzip	339
(a) Abwägung als Teil des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	339
(b) Abwägung zwischen der Testierfreiheit und dem Sozialstaatsprinzip in der Konstellation des Bedürftigentestaments	341
ee) Zwischenergebnis: Vorrang der Testierfreiheit	343
e) Gesetzliche Intention fürsorglicher Maßnahmen	344
f) Zwischenergebnis: Keine sittenwidrige Benachteiligung der Allgemeinheit	345
3. Sittenwidrigkeit in Abhängigkeit von der Art der Gestaltung	346
4. Beredtes Schweigen des Gesetzgebers	347
5. Ergebnis: Keine Sittenwidrigkeit des Bedürftigentestaments	348

B. Das Problem der Wirksamkeit eines Überschuldetentestaments

I. Übertragbarkeit der Rechtsprechung zum Behindertentestament	351
II. Sittenwidrigkeit gegenüber dem Erben	353
III. Sittenwidrigkeit gegenüber den privaten Gläubigern.....	354
1. Die Bedeutung der Privatautonomie für die Sittenwidrigkeit des Überschuldetentestaments.....	355
a) Die Privatautonomie als Ausfluss des Prinzips der Eigenverantwortlichkeit.....	355
b) Die Privatautonomie als besonderes Kriterium gegen die Sittenwidrigkeit eines Überschuldetentestaments.....	356
2. Gesetzliche Intention fürsorglicher Maßnahmen	357
IV. Ergebnis: Keine Sittenwidrigkeit des Überschuldetentestaments	358

C.	<i>Bisher ungeklärte Fragen zur Wirksamkeit von Bedürftigen- und Überschuldetentestamenten</i>	361
I.	Kriterien zur Beurteilung der Sittenwidrigkeit.....	361
	1. Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser und dem Erben.....	361
	2. Lebensalter und bisherige Versorgung des Erben	363
	3. Dauer der Hilfebedürftigkeit oder Überschuldung des Erben	363
	4. Fehlender subjektiver Nutzen für den Erben	364
	5. Person des Nacherben.....	364
	6. Höhe des Erbschaftsvermögens.....	365
	a) Sehr kleine Erbschaften	365
	b) Besonders große Erbschaften.....	366
	aa) Bestimmung eines Grenzbetrags zur Sittenwidrigkeit	368
	bb) Orientierungspunkte für die Gesamtwürdigung des Einzelfalls	369
	cc) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Erbschaftshöhe	370
	7. Offensichtliche Schädigungsabsicht des Erblassers	372
	8. Formulierung der Verwaltungsanordnung.....	373
	9. Bewusste Herbeiführung oder Aufrechterhaltung der Bedürftigkeit durch den Erben.....	374
	10. Sozialbindung des Erbrechts	375
	11. Parallelität zu den Voraussetzungen des Anfechtungsgesetzes	376
	12. Zusammenfassung	377
II.	Regelungsbedarf des Gesetzgebers	379
D.	<i>Ergebnis: Im Regelfall keine Sittenwidrigkeit</i>	383
4.	Kapitel: Zusammenfassung der Ergebnisse.....	385
A.	<i>Notwendigkeit und Bedeutung von Bedürftigen- und Überschuldetentestamenten</i>	387
B.	<i>Die erbrechtliche Konstruktion von Bedürftigen- und Überschuldetentestamenten</i>	389
C.	<i>Die Sittenwidrigkeit von Bedürftigen- und Überschuldetentestamenten</i>	391
	Literaturverzeichnis.....	395
	Sachregister.....	415

Einleitung

Im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2024 werden in der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich rund 3,1 Billionen Euro vererbt.¹ Besondere juristische Probleme ergeben sich dabei u.a. im Hinblick auf die Empfänger staatlicher Transferleistungen in Form von Arbeitslosengeld II („Hartz IV“). Für alle Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB) gilt der vor allem in § 3 Abs. 1 und 3 Hs. 1 SGB II verankerte Grundsatz der Subsidiarität.² Dieser besagt, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur erbracht werden dürfen, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann. Voraussetzung für die Bewilligung von Arbeitslosengeld II ist daher insbesondere die Hilfebedürftigkeit des (potentiellen) Empfängers³. Nach § 9 Abs. 1 SGB II, welcher den Subsidiaritätsgrundsatz konkretisiert,⁴ ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Arbeitslosengeld II wird somit im Gegensatz zu Arbeitslosengeld I lediglich nachrangig gewährt.

Die Nachrangigkeit der Gewährung von Arbeitslosengeld II kann für einen Erblasser zum Problem werden. Zum vorrangig zu verwertenden Vermögen (§ 12 SGB II) bzw. Einkommen (§ 11 SGB II) gehören nämlich grundsätzlich auch die Substanz sowie der Ertrag einer Erbschaft. Setzt ein Erblasser einen Empfänger von Arbeitslosengeld II zum Erben ein, greift im Erbfall der Sozialleistungsträger auf die Erbschaft zu und stellt die Zahlung des Arbeitslosengelds bis zum Verbrauch der Erbschaft abzüglich eines Schonvermögens ein bzw. gewährt dieses von Anfang an nicht. Dies läuft der Absicht des Erblassers zuwider: Begünstigt wird lediglich der Sozialleistungsträger, nicht der Erbe.

¹ *Braun*, Erben in Deutschland 2015–24, S. 25.

² *Eicher/Luik/Harich-Silbermann*, SGB II, § 9 Rn. 9; *Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann-Becker*, SGB II, § 9 Rn. 2; *Gagel-Bender*, SGB II, § 9 Rn. 1.

³ Das aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Arbeit verwendete generische Maskulinum bezieht sich gleichermaßen auf männliche, weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten.

⁴ *Eicher/Luik/Harich-Silbermann*, SGB II, § 9 Rn. 9; *Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann-Becker*, SGB II, § 9 Rn. 2; *Gagel-Bender*, SGB II, § 9 Rn. 1.

Mithilfe der erbrechtlichen Konstruktion eines sog. Bedürftigentestaments wird deshalb versucht, die Erbschaft vor dem Zugriff des Staats zu schützen. Hierbei wird der Empfänger des Arbeitslosengelds II bis zu seinem Tod als nicht von den Beschränkungen der §§ 2113 ff. BGB befreiter Vorerbe eingesetzt, weil diesem die Verwertung der Erbschaft rechtlich unmöglich ist. Da dies jedoch nur den Schutz der Substanz des Nachlasses, nicht aber seines Ertrags betrifft, ist es üblich, die Anordnung der nicht befreiten Vorerbschaft mit der Anordnung einer Testamentsvollstreckung zu kombinieren (sog. Erbschaftslösung). Letztere ermöglicht es, den Anspruch des Vorerben gegen den Testamentsvollstrecker auf Naturalleistungen zu beschränken, welche nicht auf das Arbeitslosengeld II anrechenbar sind.⁵

In vergleichbarer Weise wird in der erbrechtlichen Kautelarpraxis das Problem der Einsetzung von nicht (mehr) erwerbsfähigen Menschen mit Behinderung, die Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten, als Erben gelöst. Auch für deren Leistungsgewährung gilt nach § 2 Abs. 1 SGB XII der Nachranggrundsatz. Um den Nachlass in solchen Fällen vor dem staatlichen Zugriff zu bewahren, wird als Gestaltungsinstrument das sog. Behindertentestament – welches erbrechtlich wie das Bedürftigentestament ausgestaltet ist – herangezogen.

Das Grundproblem einer solchen Testamentsgestaltung besteht in der Umgehung des sozialrechtlichen Nachranggrundsatzes zulasten der Staatskasse. Sowohl das Bedürftigen- als auch das Behindertentestament zielen darauf ab, dass der erbende Sozialleistungsempfänger (weiterhin) volle staatliche Unterstützung erhält, obwohl er mithilfe der Erbschaft seinen Lebensunterhalt selbstständig sichern könnte. Fraglich ist deshalb, ob dies eine unangemessene Benachteiligung des Sozialleistungsträgers darstellt, die dazu führt, dass derartige Testamente gem. § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig, mithin nichtig sind.

Mit ähnlichen Schwierigkeiten ist für einen Erblasser die Einsetzung eines Überschuldeten zum Erben verbunden. Hier erfolgt der Zugriff auf die Erbschaft allerdings nicht von Seiten eines Trägers hoheitlicher Gewalt, sondern durch die privaten Gläubiger des Erben. Diese haben die Möglichkeit, sich im Wege der Zwangsvollstreckung aus der Erbschaft zu befriedigen. Auch dies widerspricht der Absicht des Erblassers: Begünstigt werden die Gläubiger des Erben, nicht unmittelbar der Erbe selbst, der jedoch nach dem Willen des Erblassers die Verfügungsgewalt über das Erbe haben soll. Durch die Anordnung eines sog. Überschuldetentestaments, welches der erbrechtlichen Konstruktion eines Bedürftigentestaments entspricht, wird versucht, die Erbschaft vor einem Gläubigerzugriff zu schützen und den Rechtsgrund-

⁵ Ebenso etwa *Klühs*, ZEV 2011, 15; *Litzenburger*, ZEV 2009, 278 (279).

satz des schon im *Sachsenspiegel* enthaltenen Rechtssprichworts „Alle Schuld muss man bezahlen“⁶ zu umgehen.⁷

Ein vergleichbares Problem entsteht durch das Rechtsinstitut der Verbraucherinsolvenz. Erlangt ein Insolvenzschuldner eine Erbschaft, fällt diese sogar dann in die Insolvenzmasse, wenn der Erblasser erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verstirbt, vgl. § 35 Abs. 1 InsO. Damit unterliegt die Erbschaft als Teil der Insolvenzmasse gem. § 80 Abs. 1 InsO der alleinigen Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters, welcher das Vermögen des Erben verwertet, um die Gläubiger zu befriedigen, vgl. § 1 S. 1 InsO. Für einen Erblasser stellt sich daher auch hier die Problematik, dass die Erbschaft nicht – wie gewünscht – dem Erben zugutekommt.

Möchte sich der Erbe nach Beendigung des Insolvenzverfahrens endgültig von seinen Verbindlichkeiten befreien, so obliegt es ihm für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, von Todes wegen erworbenes Vermögen zur Hälfte des Werts an den Treuhänder herauszugeben, § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Folglich profitiert ein Erbe auch während des sog. Restschuldbefreiungsverfahrens nur beschränkt von einer Erbschaft.

Vor diesem Hintergrund wird auch hier das Gestaltungsinstrument des Überschuldetentestaments herangezogen, um die Erbschaft zugunsten des Erben zu schützen. Sowohl im Fall der Überschuldung als auch bei einer Verbraucherinsolvenz bzw. Restschuldbefreiung werden die Gläubiger des Erben durch die Ausgestaltung des Überschuldetentestaments in erheblichem Maße benachteiligt. Mithin stellt sich auch hier die Frage, ob derartige Testamente nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig und damit nichtig sind.

Die Frage der Wirksamkeit des Bedürftigen- und des Überschuldetentestaments ist für die erbrechtliche Kautelarjurisprudenz von erheblicher Bedeutung. Die Corona-Pandemie hat dazu geführt, dass die Arbeitslosenquote in der Bundesrepublik Deutschland zeitweilig angestiegen ist.⁸ Im April 2020 waren zudem rund sechs Millionen Menschen in Kurzarbeit.⁹ Nach der Herbstprojektion der Bundesregierung dürfte die deutsche Wirtschaft – statt der noch im April 2021 erwarteten Wachstumsrate von 3,5 % – in diesem Jahr lediglich um 2,6 % wachsen.¹⁰ Derzeit beziehen in der Bun-

⁶ Ssp. Ldr. I 65 § 4, S. 464: „Alle schult mot me wol gelden“; vgl. dazu Schmidt-Wiegand, *Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter*, S. 298; *Graf/Dietherr*, *Deutsche Rechtssprichwörter*, S. 236 Nr. 90.

⁷ Vgl. auch *Mayer*, *MittBayNot* 2011, 445.

⁸ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1224/umfrage/arbeitslosenquote-in-deutschland-seit-1995/>, Stand: Juli 2022, zuletzt abgerufen am 15.8.2022.

⁹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2603/umfrage/entwicklung-des-bestand-s-an-kurzarbeitern/>, Stand: Juli 2022, zuletzt abgerufen am 15.8.2022; vgl. dazu *IZA*, *Wirtschaftliche Auswirkungen der Corona-Pandemie auf private Haushalte*, S. 11 ff.; *Ragnitz*, *ifo Schnelldienst* November 2020, 25 ff.

¹⁰ *BMW* in: *Pressemitteilung* v. 27.10.2021; vgl. auch *tagesschau24*, *Boom erst im nächsten Jahr*.

desrepublik Deutschland rund 3,6 Millionen Menschen Arbeitslosengeld II.¹¹ 6,9 Millionen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland sind überschuldet¹² und allein im vergangenen Jahr haben knapp 80.000 Personen¹³ eine Verbraucherinsolvenz mit dem Ziel einer Restschuldbefreiung beantragt.¹⁴ Sie alle sind potentielle Erben, deren testamentarische Begünstigung eine rechtssichere Gestaltung durch den Notar erfordert.

Die praktische Relevanz der Problematik zeigt sich auch auf gerichtlicher Ebene. So hat etwa das Sozialgericht Dortmund in seinem Beschluss vom 25. September 2009 die Wirksamkeit des Bedürftigentestaments angezweifelt.¹⁵ Während sich der Bundesgerichtshof zu dieser Frage bislang nicht ausdrücklich geäußert hat, ist mit Urteil vom 17. Februar 2015 eine erste Entscheidung des Bundessozialgerichts zu dieser Thematik ergangen.¹⁶ Nach Auffassung des Gerichts ist jedenfalls die Anordnung einer Testamentsvollstreckung im Rahmen des Bedürftigentestaments nicht nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig. Mit der Einsetzung des Arbeitslosengeldempfängers zum nicht befreiten Vorerben hatte sich das Gericht jedoch nicht zu befassen.¹⁷

Mit dem Behindertentestament hat sich der Bundesgerichtshof hingegen schon in den 1990er Jahren beschäftigt.¹⁸ In seinen bislang hierzu ergangenen Entscheidungen hat das Gericht festgestellt, dass das Behindertentestament grundsätzlich nicht als sittenwidrig gem. § 138 Abs. 1 BGB zu beurteilen, sondern vielmehr „Ausdruck der sittlich anzuerkennenden Sorge für das Wohl des Kindes über den Tod der Eltern hinaus“¹⁹ ist.²⁰ Das Gericht ließ

¹¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1396/umfrage/leistungsempfaenger-von-arbeitslosengeld-ii-jahresdurchschnittswerte/>, Stand: Juli 2022, zuletzt abgerufen am 15.8.2022.

¹² Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, vgl. § 19 Abs. 2 S. 1 InsO.

¹³ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Geweremeldungen-Insolvenzen/Tabellen/anzahl-der-beantragten-insolvenzverfahren.html>, Stand: März 2022, zuletzt abgerufen am 15.8.2022.

¹⁴ Vgl. auch *Nieder-Kössinger/Zintl*, Testamentsgestaltung-HdB, § 21 Rn. 116.

¹⁵ SG Dortmund, Beschl. v. 25.9.2009 – S 29 AS 309/09 ER = ZEV 2010, 54.

¹⁶ BSG, Urt. v. 17.2.2015 – B 14 KG 1/14 R = ZEV 2015, 484 ff.

¹⁷ BSG, Urt. v. 17.2.2015 – B 14 KG 1/14 R = ZEV 2015, 484 (487).

¹⁸ BGH, Urt. v. 21.3.1990 – IV ZR 169/89 = BGHZ 111, 36 = DNotZ 1992, 241 ff.; BGH, Urt. v. 20.10.1993 – IV ZR 231/92 = BGHZ 123, 368 = NJW 1994, 248 ff.

¹⁹ BGH, Urt. v. 19.1.2011 – IV ZR 7/10 = BGHZ 188, 96 = ZEV 2011, 258 (259); BGH, Beschl. v. 27.3.2013 – XII ZB 679/11 = ZEV 2013, 337; BGH, Beschl. v. 1.2.2017 – XII ZB 299/15 = ZEV 2017, 267 (268); BGH, Beschl. v. 10.5.2017 – XII ZB 614/16 = ZEV 2017, 407 (408); BGH, Beschl. v. 24.7.2019 – XII ZB 560/18 = ZEV 2020, 41 (42).

²⁰ BGH, Urt. v. 21.3.1990 – IV ZR 169/89 = BGHZ 111, 36 = DNotZ 1992, 241 (242 f.); BGH, Urt. v. 20.10.1993 – IV ZR 231/92 = BGHZ 123, 368 = NJW 1994, 248 (249 ff.); BGH, Urt. v. 19.1.2011 – IV ZR 7/10 = BGHZ 188, 96 = NJW 2011, 258 (259 ff.); BGH, Beschl. v. 27.3.2013 – XII ZB 679/11 = ZEV 2013, 337; BGH, Beschl. v. 1.2.2017 – XII ZB

indes bewusst offen, ob eine andere Entscheidung zu treffen wäre, „wenn der Erblasser ein beträchtliches Vermögen hinterlassen hätte und der Pflichtteil des Behinderten so hoch wäre, dass daraus – oder sogar nur aus den Früchten – seine Versorgung sichergestellt wäre“²¹.

Der unscharfe Begriff des „beträchtlichen Vermögens“ hat zu einer signifikanten Rechtsunsicherheit in der erbrechtlichen Kautelarpraxis geführt. Zudem besteht nach wie vor dahingehend erheblicher Klärungsbedarf, ob und inwieweit sich die gerichtlichen Wertungen zum Behindertentestament auf das Bedürftigentestament übertragen lassen. Schließlich stellt sich die Frage, ob die Entscheidungen überhaupt noch zeitgemäß sind. So wird zur Unterstützung der strapazierten Staatskasse inzwischen vermehrt die konsequente Durchsetzung des sozialrechtlichen Nachranggrundsatzes gefordert.²²

In der rechtswissenschaftlichen Literatur konzentriert sich die Beschäftigung mit der vorliegenden Problematik vornehmlich auf das Behindertentestament.²³ Das Thema des Bedürftigen- bzw. Überschuldetentestaments wurde hingegen bisher nur rudimentär behandelt.²⁴ Dabei sorgt gerade das

299/15 = ZEV 2017, 267 (268); BGH, Beschl. v. 10.5.2017 – XII ZB 614/16 = ZEV 2017, 407 (408); BGH, Beschl. v. 24.7.2019 – XII ZB 560/18 = ZEV 2020, 41 (42).

²¹ BGH, Urt. v. 21.3.1990 – IV ZR 169/89 = BGHZ 111, 36 = DNotZ 1992, 241 (243); ähnlich BGH, Urt. v. 20.10.1993 – IV ZR 231/92 = BGHZ 123, 368 = MittRhNotK 1993, 320: „Er [der Nachlass] ist aber auch nicht so groß, dass die Versorgung der Behinderten allein mit ihrem Pflichtteil auf Lebenszeit sichergestellt wäre.“

²² Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 16.7.2009 – 15 Wx 85/09 = ZEV 2009, 471 f.; LG Konstanz, Urt. v. 24.4.1991 – 5 O 423/90 = FamRZ 1992, 360; LG Flensburg, Urt. v. 1.9.1992 – 2 O 265/92 = NJW 1993, 1866 (1867); SG Dortmund, Beschl. v. 25.9.2009 – S 29 AS 309/09 ER = ZEV 2010, 54; *Raiser*, MDR 1995, 237 f.; *Köbl*, ZfSH/SGB 1990, 449 (465); *Leipold*, ZEV 2009, 472 f.; *Armbrüster*, ZERB 2013, 77 (78 ff.); zu den Grenzen dieser Bestrebungen jüngst BVerfG, Urt. v. 5.11.2019 – 1 BvL 7/16 = BeckRS 2019, 26651.

²³ Vgl. etwa *Meyer-Dulheuer*, Gestaltungsformen des Behindertentestamentes, 2009; *Ruby/Schindler*, Das Behindertentestament, 2018; *Braun*, Nachlassplanung bei Problemkindern, § 2 A. Rn. 1 ff., 2018; *Roglmeier/Demirci*, Das Behindertentestament, 2022; *Fensterer*, Das Testament zugunsten behinderter und hilfebedürftiger Personen, 2018; *May*, Gestaltung von lebzeitigen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten eines sozialhilfebedürftigen behinderten Abkömmlings, 2008; *Settergren*, Das „Behindertentestament“ im Spannungsfeld zwischen Privatautonomie und sozialhilferechtlichem Nachrangprinzip, 1999; *Kübler*, Das sog. Behindertentestament unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Betreuers, 1998; *Kenitz*, Der sozialhilferechtliche Nachranggrundsatz bei testamentarischen Zuwendungen an ein behindertes Kind, 2012.

²⁴ Vgl. etwa *Engelmann*, Letztwillige Verfügungen zugunsten Verschuldeter oder Sozialhilfebedürftiger; *Bisle*, DStR 2011, 526 ff.; *Braun*, Nachlassplanung bei Problemkindern, § 2 A. Rn. 1 ff.; *Hartmann*, ZNotP 2005, 82 ff.; *Klühs*, ZEV 2011, 15 ff.; *Limmer*, ZEV 2004, 133 ff.; *Litzenburger*, ZEV 2009, 278 ff.; *Manthey/Trilsch*, ZEV 2015, 618 ff.; *Mayer*, MittBayNot 2011, 445 ff.; *Tersteegen*, ZERB 2011, 234 ff.; *Wälzholz*, FamRB 2006, 252 ff.

Bedürftigentestament seit langer Zeit für Diskussionsstoff. Diese erbrechtliche Gestaltung wird in der Praxis sehr häufig verwendet und betrifft an der Schnittstelle zwischen Erb- und Sozialrecht den Konflikt zwischen der in Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG verfassungsrechtlich garantierten Testierfreiheit und dem im Sozialrecht verankerten Nachranggrundsatz.

Der Gang der Untersuchung erfolgt dergestalt, dass zunächst der sozialrechtliche sowie zwangsvollstreckungsrechtliche Hintergrund der behandelten Probleme dargestellt wird (1. Kap.). Anschließend wird die erbrechtliche Konstruktion des Bedürftigen- bzw. Überschuldetentestaments im Detail erläutert (2. Kap.). Dabei werden Gestaltungsalternativen zur Erbschaftslösung aufgezeigt. Insbesondere wird die Frage beantwortet, ob infolge hinreichender Ersatzlösungen auf das Bedürftigen- bzw. Überschuldetentestament verzichtet werden kann. Im Hauptteil der Arbeit wird untersucht, ob das Bedürftigentestament und das Überschuldetentestament sittenwidrig sind (3. Kap.). Ein besonderes Augenmerk gilt im Hinblick auf das Bedürftigentestament dem Verhältnis zwischen der Testierfreiheit und dem sozialrechtlichen Nachranggrundsatz. Zur Beantwortung dieser Frage werden das Bedürftigentestament und das Überschuldetentestament mit dem Behindertentestament verglichen. Vor allem werden die in den 1990er Jahren zum Behindertentestament ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs kritisch hinterfragt und auf ihre Aktualität hin überprüft. Darüber hinaus wird erörtert, ob die Rechtsprechung zum Behindertentestament auf die Konstellationen des Bedürftigentestaments und des Überschuldetentestaments übertragen werden kann.

1. Kapitel

**Notwendigkeit und Bedeutung von Bedürftigen-
und Überschuldetentestamenten**

A. Rechtlicher Hintergrund

Nach dem im Erbrecht geltenden Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge geht das Vermögen des Erblassers als Ganzes auf den oder die Erben über, § 1922 Abs. 1 BGB. Gegenstand der Universalsukzession ist das gesamte Vermögen des Erblassers einschließlich seiner Verbindlichkeiten.¹ Nach § 857 BGB geht der Besitz auf den Erben über. Klärungsbedürftig ist jedoch, ob die Erbschaft auch einem hilfebedürftigen bzw. überschuldeten oder gar insolventen Erben dauerhaft voll verbleibt oder ob es dazu einer erbrechtlichen Gestaltung bedarf. In diesem Abschnitt wird zunächst der sozialrechtliche, sodann der zwangsvollstreckungsrechtliche Hintergrund näher dargestellt.

I. Sozialrechtlicher Hintergrund

Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt des Sozialrechts ist Art. 20 Abs. 1 GG. Danach ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Hieraus folgt der Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber, für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze sowie für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen.² Zudem muss die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des sozialen Rechtsstaates entsprechen, Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG. Das Grundgesetz selbst enthält allerdings nur wenige Vorschriften, die das Sozialstaatsprinzip³ näher konkretisieren. Dazu zählt

¹ BGH, Urt. v. 9.6.1960 – VII ZR 229/58 = BGHZ 32, 367 (369); BGH, Urt. v. 8.6.1988 – IVa ZR 57/87 = BGHZ 104, 369 (371) = NJW 1988, 2729; *Gursky/Lettmaier*, ErbR, Rn. 22; *Burandt/Rojahn-Große-Boymann*, § 1922 Rn. 11; *MüKoBGB-Leipold*, § 1922 Rn. 17; *Grüneberg-Weidlich*, § 1922 Rn. 7; *BeckOK BGB-Müller-Christmann*, § 1922 Rn. 12; *Erman-Lieder*, § 1922 Rn. 6; a.A. *Kipp/Coing*, ErbR, § 91 II. Rn. 2; *Meinke*, Recht der Nachlaßbewertung im BGB, S. 76; dieser Streit hat indes keine direkten rechtlichen Konsequenzen, da der Übergang der Verbindlichkeiten zumindest aus § 1967 BGB folgt, *MüKoBGB-Leipold*, § 1922 Rn. 16; *Soergel-Fischinger*, § 1922 Rn. 13; *Staudinger-Kunz*, § 1922 Rn. 71.

² BVerfG, Urt. v. 18.7.1967 – 2 BvF 3, 4, 5, 6, 7, 8/62, 2 BvR 139, 140, 334, 335/62 = BVerfGE 22, 180 (204); *Maunz/Dürig-Grzeszick*, GG, Art. 20 VIII. Rn. 18; *SozialR-HdB-Papier/Shirvani*, § 3 Rn. 8; *Vofßkuhle/Wischmeyer*, JuS 2015, 693 f.

³ Ausführlich hierzu *Vofßkuhle/Wischmeyer*, JuS 2015, 693 ff.; *SozialR-HdB-Papier/Shirvani*, § 3 Rn. 1 ff.

u.a. der Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG,⁴ wonach die öffentliche Fürsorge zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bunds gehört. Diese umfasst die Sozialhilfe⁵ und die Grundsicherung für Arbeitsuchende.⁶ Hierbei handelt es sich um die „unterste Stufe“ des sozialen Auffangnetzes.⁷ Die Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die Sozialhilfe werden aus Steuermitteln finanziert und knüpfen an eine individuelle Notlage ihrer Leistungsempfänger an.

Der Begriff der öffentliche Fürsorge ist einerseits von der Sozialversorgung abzugrenzen.⁸ Auch die Versorgungsleistungen werden aus Steuermitteln finanziert. Sie dienen als Ausgleich für besondere Opfer oder Nachteile, wie etwa der Unterhaltspflicht für Kinder (vgl. § 1 Bundeskindergeldgesetz⁹) oder eines Kriegs (vgl. Art. 73 Abs. 1 Nr. 13 GG, § 1 Bundesversorgungsgesetz¹⁰).¹¹

Andererseits sind die öffentliche Fürsorge und die Sozialversorgung von der Sozialversicherung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG) abzugrenzen. Mit dieser Versicherung werden zukünftige Lebenslagen (z.B. das Alter) und allgemeine Lebensrisiken wie etwa Arbeitslosigkeit, Krankheit und Pflegehilfebedürftigkeit abgesichert. Da sie vor allem aus den Beiträgen der Versicherten finanziert wird, hängen ihre Leistungen – anders als die Leistungen der Sozialhilfe sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende – nicht von der Hilfebedürftigkeit eines berechtigten Mitglieds ab, sodass sie grundsätzlich auch wohlhabende Personen Leistungen in Anspruch nehmen können.¹²

Für die vorliegende Untersuchung ist im Wesentlichen das Arbeitslosengeld II als Teil der Grundsicherung für Arbeitsuchende und damit der öffentlichen Fürsorge von entscheidender Bedeutung. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das SGB II. Die nähere Darstellung des sozialrechtlichen Hintergrunds beschränkt sich daher auf diese Sozialleistung. Dabei werden insbesondere die Zugriffsmöglichkeiten des Sozialleistungsträgers auf das ererbte Vermögen eines hilfebedürftigen Leistungsempfängers untersucht.

⁴ *Vofßkuhle/Wischmeyer*, JuS 2015, 693.

⁵ *Maunz/Dürig-Uhle*, GG, Art. 74 Rn. 189; *BeckOK GG-Seiler*, Art. 74 Rn. 24; *v. Münch/Kunig-Broemel*, GG, Art. 74 Rn. 26; *Muckell/Ogorek/Rixen*, SozialR, § 4 Rn. 3.

⁶ *SozialR-HdB-Papier/Shirvani*, § 3 Rn. 18; *BeckOK GG-Seiler*, Art. 74 Rn. 24; *Maunz/Dürig-Uhle*, GG, Art. 74 Rn. 189; *v. Münch/Kunig-Broemel*, GG, Art. 74 Rn. 26.

⁷ *Muckell/Ogorek/Rixen*, SozialR, § 13 Rn. 9; vgl. auch *Vaupel*, RNotZ 2009, 497 (499).

⁸ Näher zur Einteilung des Sozialrechts *Wannagat*, Lehrbuch des SozialversicherungsR, S. 1 ff.; für weitere Systematisierungsvorschläge *Gitterl/Schmitt*, SozialR, § 1 Rn. 10 ff.

⁹ Bundeskindergeldgesetz vom 22.1.2009, BGBl. I S. 142.

¹⁰ Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges vom 22.1.1982, BGBl. I S. 21.

¹¹ *Muckell/Ogorek/Rixen*, SozialR, § 4 Rn. 3; *Vaupel*, RNotZ 2009, 497 (498).

¹² *Weber-Schneil*, Rechtswörterbuch zum Begriff „Sozialversicherung“; *Vaupel*, RNotZ 2009, 497 (498); *Muckell/Ogorek/Rixen*, SozialR, § 4 Rn. 3.

Sachregister

- Abwicklungsvollstreckung *siehe* Testamentsvollstreckung
- Aktivierender Sozialstaat 16
- Alleinerbe *siehe* Alleinerbschaft
- Alleinerbschaft 38, 106, 124 f., 127 f., 130, 136 f., 143 f., 147 f., 162, 168 f., 172 f., 181, 203, 228, 242, 300
- Allgemeinheit 18, 59, 249, 252, 254 f., 319 ff., 345, 352, 365, 374 f.
- Altersgrenze 23 f.
- Anfechtungslösung 162 ff., 180, 198
- Anwartschaft 37, 143 ff., 150 ff., 173 f., 178, 192, 197 f., 216
- Anwartschaftsrecht *siehe* Anwartschaft
- Arbeitslosengeld II *siehe* Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Arbeitslosengeldempfänger *siehe* Sozialleistungsempfänger
- Auflagenlösung 190 ff., 198
- Ausschlagungsrecht, gestuftes 181 ff., 198
- Bedarfsdeckungsprinzip 18 f.
- Bedingungslösung 142 ff., 164 f., 168, 172, 174 f., 189, 191, 197 f.
- Bedürftigentestament
- Abgrenzung 63 ff.
 - Begriff 63
 - Konstruktion 75 ff.
 - Rechtsprechung 265 ff.
 - Übertragbarkeit der Rechtsprechung zum Behindertentestament 308 ff.
 - Wirksamkeit 249 ff., 361 ff.
- Befreiung *siehe* Vor- und Nacherbschaft
- Befreiungslösung 176 ff., 197
- Behindertentestament 75, 81, 220, 225, 252 f., 341, 346 f., 351 ff., 363
- Abgrenzung 67 ff.
 - Begriff 65 f.
 - Gestaltungsziele 66 f.
 - Rechtsprechung 286 ff.
- Beredtes Schweigen 298, 303, 347, 379
- Bereite Mittel 27, 97, 130 ff.
- Darlehensweise Leistungserbringung 160 ff., 174, 180, 186 f.
- Dauervollstreckung *siehe* Testamentsvollstreckung
- Drittwiderrspruchsklage 86, 93 f., 99, 112
- Eigengläubiger 36 ff., 46 f., 51 ff., 59, 64, 68, 82, 86, 95, 111 ff., 118 f., 121, 125, 128 ff., 143 ff., 168 ff., 174 f., 182, 187, 199 ff., 207 f., 216, 222, 231, 235, 237 ff., 242, 345, 351 f., 354 ff., 373 f., 376
- Eigenverantwortlichkeitsprinzip 354 ff., 358
- Einkommen, sozialrechtlich zu berücksichtigendes 19, 23, 25 ff., 30 ff., 42, 63, 98, 130, 133, 179, 209, 211, 283, 326, 333, 347, 374
- Einzelzwangsvollstreckung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen 36 ff., 46 f., 51 f., 58, 85 ff., 93 f., 109 ff., 119, 122, 143 ff., 161, 168 ff., 182, 213, 238
- Enterbungslösung 231 ff., 243 f.
- Erbengemeinschaft *siehe* Miterbschaft
- Erbfall 31 ff., 37 f., 57, 77, 79, 100, 102, 107 f., 110, 112, 140 f., 143, 147, 149 f., 153, 157, 172, 182, 215 f., 232, 236, 371 f.
- Erbrechtsgarantie 262, 296, 318, 330, 375

- Erbschaft, Erbschaftsgegenstand, Erbschaftsvermögen 31 f., 37 f., 45 ff., 51 ff., 55 ff., 66 ff., 76, 107, 110 ff., 120 f., 123 f., 125, 127, 133, 143, 147, 169, 172, 199 ff., 210, 225, 242 ff.
 – Annahme 38, 45
 – Ausschlagung, Ausschlagungsfrist 38, 45, 125, 172, 187, 198, 233 f., 358
 – Höhe 290, 302 ff., 365 ff.
 – Nutzungen, Erträge, Reinerträge 57, 67, 78, 80, 86, 90 ff., 94, 104, 111, 114, 117 ff., 123, 128, 132, 134, 178, 192, 200, 203, 209, 222, 344, 366, 369 f.
 – Pfändbarkeit 37 f., 196
 – Substanz 57, 67, 78, 80 ff., 85, 92, 97, 120, 128, 134, 161, 178, 199, 221, 242, 267, 279 f.
 Erbschaftslösung 75 ff., 217, 220 f., 225, 227 f., 241 f., 346
 Erbschaftsteuer 203, 217, 221
 Erbvertrag 37, 89, 243, 264, 290, 292
 Erlassvertrag 236 f., 240
 Ermessenslösung 197
 Ersetzungsbefugnis 209, 222, 226, 228
 Erwerbsfähigkeit 24, 71 311, 313

 Geldvermächtnis *siehe* Vermächtnis
 Gesamtrechtsnachfolge *siehe* Universalsukzession
 Gesamtvollstreckung, Gesamtvollstreckungsverfahren 40, 46, 92, 113, 151
 Gestuftes Ausschlagungsrecht 181 ff., 198
 Gläubigeranfechtung 214, 216, 231, 234 f., 376 f.
 Gläubiger, (private) *siehe* Eigengläubiger
 Grundrechtseingriff 292, 331, 336 ff., 369
 Grundsätze des Förderns und Forderns 17 f., 25
 Grundsicherung für Arbeitsuchende 4, 10, 12 ff., 68, 70, 140, 158 ff., 187, 232, 320, 337, 347, 371

 Herausgabeobliegenheit 83, 89 ff., 96 ff., 122 ff., 153 ff., 172 f., 183 ff., 207, 212, 214 f., 232, 234, 238, 243
 Hilfebedürftigkeit 10, 16 ff., 20, 25 ff., 56, 58, 68, 70, 234, 266, 268, 274, 314, 320, 327, 363 f., 374

 Insolvenz *siehe* Verbraucherinsolvenz
 Insolvenzgläubiger 340 ff., 46 ff., 92 ff., 99, 148 ff., 156, 213, 376 f., 148 ff., 155 ff., 213, 376 f.
 Insolvenzmasse 40, 44 f., 47, 82, 88, 94, 148 f., 151 ff., 170 ff., 193 f., 207, 215, 231, 354, 375
 Insolvenzverwalter 44, 49, 51 f., 59, 64, 68, 82, 88, 113, 121, 148 f., 151 f., 171 f., 175, 207, 214, 234 f., 237, 242, 364, 374, 376 f.
 – Verfügungsverbot 93 f., 99

 Legalzession, *cessio legis* 34, 64, 134, 158 ff., 173 f., 186, 240, 337
 Leistungserbringung, darlehensweise 160 ff., 174, 180, 186 f.
 Leistungsempfänger *siehe* Sozialleistungsempfänger
 Leistungsträger *siehe* Sozialleistungsträger

 Miterbe *siehe* Miterbschaft
 Miterbschaft, Miterbenanteil 32, 40, 45, 76, 79, 86 f., 89, 104, 106, 111, 114 f., 124 ff., 144, 150 f., 154 f., 162, 169 f., 173, 190, 200, 204, 217, 227
 – Pfändbarkeit 38
 Mittel, bereite 27, 97, 130 ff.
 Modifizierte Zufusstheorie 30
 Motivirtum 163, 167 f.

 Nacherbe *siehe* Vor- und Nacherbschaft
 Nacherbenanwartschaft 87, 145, 182 ff., 187 ff., 198
 Nacherbenanwartschaftsrecht *siehe* Nacherbenanwartschaft
 Nacherbenvollstreckung *siehe* Testamentsvollstreckung

- Nacherbfall 76, 85, 181 ff., 185 f., 191, 203
- Nachlassgläubiger 85, 87, 111 f.
- Nachranggrundsatz, Subsidiaritätsgrundsatz 1, 34, 64, 72, 249, 254, 269, 276 f., 284, 309, 311, 314 ff., 324 ff., 354, 379, 381
- Begriff 19 f.
- gesetzliche Durchbrechungen 333
- Nachtragsverteilung 142, 148 ff., 157 f., 161, 172, 194, 196 ff., 215 f., 223, 232, 239
- Nachvermächtnisnehmer *siehe* Vermächtnis
- Neugläubiger 52 f.
- Nießbrauch, Nießbrauchsvermächtnis *siehe* Vermächtnis
- Nutzungen der Erbschaft *siehe* Erbschaft
- Quotenvermächtnis *siehe* Vermächtnis
- Pfändung 36, 44, 114 f., 121 f., 158
- Pfändungsschutz, Pfändungsfreigrenze 28, 95 f., 119, 192, 203, 212
- Pfändungsverbot 36 f.
- Pfändungspfandrecht, Pfändungspfandgläubiger 87, 143 f., 146, 169
- Pflichtteil, Pflichtteilsanspruch 33, 35, 38 f., 45, 64, 149 f., 192, 201, 205 f., 231 ff., 243 f., 253 f., 261, 264, 303 f., 308, 317, 319, 337, 341, 344, 353, 357 f., 364, 366 ff.
- Pfändbarkeit 38 f.
- Pflichtteilsrecht *siehe* Pflichtteil
- Pflichtteilsverzicht 234 ff., 239, 243, 254, 293 ff., 297 f., 312
- Praktische Konkordanz 331, 333, 339, 343
- Prinzipientheorie 340
- Privatautonomie 257, 302, 327, 355 f., 358 f.
- Rentenvermächtnis *siehe* Vermächtnis
- Restschuldbefreiung, Restschuldbefreiungsverfahren 47 ff., 57 f., 88 ff., 97 f., 109 ff., 140, 142 f., 146, 153 ff., 161 f., 169, 172 f., 183 ff., 187, 212 f., 215, 223, 235, 237, 352
- Sachsenspiegel 3
- Schonvermögen 29, 34, 133, 239, 305, 333, 366, 370, 379
- Schröder-Blair-Papier 16
- Schuldenbereinigung, Schuldenbereinigungsversuch, Schuldenbereinigungsplan, Schuldenbereinigungsverfahren 40, 41 ff., 46
- Sittenwidrigkeit 2 ff., 17, 64, 68, 71 f., 146, 220, 228, 234, 236 f., 240, 247 ff.
- Sondervermögen 78, 87 f., 102, 202
- Sozialbindung 375 f.
- Sozialhilfe, Sozialhilfeempfänger, Sozialhilfeleistungen, Sozialhilferecht, Sozialhilfeträger 10, 12 ff., 18 f., 65 ff., 70 f., 253, 305, 313 ff., 325, 341, 347, 352
- Sozialleistungen, Sozialleistungsbezug 18 f., 56, 58 ff., 63 f., 67 f., 71, 132, 142, 179 f., 223, 318, 320, 333, 338, 343
- Sozialleistungsempfänger, Leistungsempfänger 21, 27 f., 33 ff., 97 f., 210 f., 221 f., 232, 235, 237, 239, 240, 243 f., 252 f., 317, 319 f., 328, 330, 333, 368, 379
- Sozialleistungsträger, Leistungsträger 24, 34, 59, 65 f., 68, 72, 81 f., 97, 133 f., 158 ff., 173 ff., 179, 186, 202, 207 f., 211, 215, 218, 222, 232 f., 235 ff., 239, 242, 257, 284, 310, 316, 318, 328, 330, 333, 338, 345, 364, 370, 372 ff.
- Sozialpflichtigkeit, Sozialbindung 375 f.
- Sozialstaat, aktivierender 16
- Sozialstaatsprinzip 9, 15, 37, 269, 314, 321 ff., 332, 334 ff., 343 ff., 348
- Steuerzahler *siehe* Allgemeinheit
- Teilbefreiung *siehe* Vor- und Nacherbschaft
- Teleologische Reduktion 126 f.

- Testamentsvollstrecker 69, 82, 96,
100 ff., 121 ff., 131 ff., 181, 191, 197,
211, 219 ff., 233, 242
- Aufgaben 103 ff.
 - Person 70, 135 ff.
 - rechtliche Stellung 102
 - Vergütung 108 f., 368
 - Vollziehungsberechtigung 193 ff.
- Testamentsvollstreckung 28, 69 f., 80,
83, 99 ff., 208, 211, 220, 272, 277,
283, 290, 300, 356
- Abwicklungsvollstreckung 103 ff.,
116, 121
 - Amtsannahme 100, 110, 112
 - Dauervollstreckung 69, 99 ff., 106 f.,
202, 208 f., 215, 220, 242, 276 ff.,
280 ff.
 - Grundlagen 100 ff.
 - Nacherbenvollstreckung 83
 - ordnungsmäßige Verwaltung 81, 94,
106, 116 ff., 122, 128 f., 139
 - reine Verwaltungsvollstreckung
104 ff., 121
 - Überlassung, Freigabe 82, 111 f.,
120 ff., 133, 211, 272, 213
 - Verfügungsbeschränkung 69, 109 ff.
 - Vermächtnisvollstreckung 220, 227
 - Verwaltungsanordnung 118 f.,
132 ff., 139, 208 f., 227, 279, 303,
306, 361, 373 f.
 - Verwaltungsvollstreckung 104 ff.,
116, 123 f., 208, 280
 - Wirkungen 109 ff.
 - zeitliche Begrenzung 140 ff.
 - Zugriffsverbot 111 ff., 139, 150, 175
- Testierfreiheit 306 f., 328 ff., 341 ff.
356, 369
- Begriff 257 f.
 - historischer Rückblick 258 ff.
 - verfassungsrechtliche Verankerung
262 f.
 - Reichweite 255, 263 ff.
- Treuhänder 49 ff., 58 f., 64, 68, 83,
89 ff., 98, 122 ff., 153 f., 157, 172 f.,
175, 183 f., 207, 214, 234, 237, 242,
364, 374
- Überschuldetetentament 58
- Abgrenzung 67 ff.
 - Begriff 63 f.
 - Konstruktion 75 ff., 80 ff., 136, 139,
180 f., 200, 205, 208, 220 f., 222 f.,
227 f., 244, 247
 - Übertragbarkeit der Rechtsprechung
zum Behindertentestament 351 ff.
 - Wirksamkeit 351 ff., 361 ff., 373 f.,
376 ff., 380
- Überschuldung, Überschuldungssituation
4, 54 ff., 58 f., 68, 142, 146, 167 f.,
170, 175, 180 f., 187, 197 f., 223, 227,
243, 351, 357 f., 363 f., 370, 374 f.
- Umgekehrte Vermächtnislösung 225 ff.,
242 f.
- Universalsukzession 9, 31 f., 38 f., 76,
160, 217
- Universalvermächtnis *siehe* Vermächtnis
- Verbraucherinsolvenz, Verbraucherinsol-
venzverfahren 40 ff., 48, 58 f., 88,
109 ff., 140, 187, 189, 197, 296
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 292,
339 ff.
- Vermächtnis, Vermächtnisanspruch,
Vermächtnisgegenstand, Vermächtnis-
vermögen 32 f., 38 ff., 45, 47, 95,
119, 121, 125, 131, 137, 150, 162,
193, 203, 206 ff., 221 ff., 225 ff.,
232 f., 242, 371
- Annahme 45, 206 f., 213 ff., 222 f.
 - Ausschlagung 45, 213 f., 358
 - Geldvermächtnis 209, 226, 277,
279 f.
 - Nießbrauchsvermächtnis, Nießbrauch
28, 213, 221, 259
 - Pfändbarkeit 38, 206 f., 211 ff., 216
 - Quotenvermächtnis 209, 222, 226,
228
 - Rentenvermächtnis 212, 221 f.
 - Universalvermächtnis 210
 - Verschaffungsvermächtnis 217
 - Vor- und Nachvermächtnis, Vorver-
mächtnisnehmer 205 ff., 218 ff., 223,
234, 242, 276, 344

- Zweckvermächtnis 211, 222
- Vermächtnislösung 205 ff., 242 f., 278
- umgekehrte 225 ff., 242 f.
- Vermächtnisnehmer *siehe* Vermächtnis
- Vermächtnisvollstreckung *siehe* Testamentsvollstreckung
- Vermögen
 - sozialrechtlich zu berücksichtigendes 23, 25, 28 ff., 130 ff., 160, 174, 186, 209, 211, 274, 277, 280 f., 283, 337, 347, 371
 - von Todes wegen erworbenes 3, 50, 52 f., 88 ff., 238
- Verschaffungsvermächtnis *siehe* Vermächtnis
- Verwaltungsanordnung *siehe* Testamentsvollstreckung
- Verwaltungsvollstreckung *siehe* Testamentsvollstreckung
- reine *siehe* Testamentsvollstreckung
- Vorerbe *siehe* Vor- und Nacherbschaft
- Vor- und Nacherbschaft, Nacherbfolge 37, 69, 75, 111, 119 f., 125, 128, 139, 181 ff., 200, 202 f., 217 f., 225, 228, 272, 274, 279, 290 f., 300, 307, 317, 344, 353
- Ausschlagung, Ausschlagungsfrist 183 f., 187
- Ausschluss des Vollstreckungszugriffs 85 ff., 97 f., 193
- Befreiung, Teilbefreiung 80 ff., 92 f., 185
- Grundlagen 76 ff.
- Pfändbarkeit 87, 93
- Verfügungsbeschränkung 80 ff., 86, 88
- Wirkungen 84 ff.
- zeitliche Begrenzung 140 ff.
- Vor- und Nachvermächtnis, Vorvermächtnisnehmer, Nachvermächtnisnehmer *siehe* Vermächtnis
- Wohlverhaltensperiode 49 ff., 52 f., 88, 97, 122
- Workfare-Ansatz 17
- Zufluss 27, 30 ff.
- Zwangsvollstreckung *siehe* Einzelzwangsvollstreckung
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen *siehe* Einzelzwangsvollstreckung
- Zweckvermächtnis *siehe* Vermächtnis